



Zurückschneiden von Sträuchern, Hecken und Bäumen an öffentlichen Straßen und sonstigen Verkehrsflächen

Nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentliche Straßen oder sonstige Verkehrsflächen angrenzen und im Bereich der Grundstücksgrenzen zu diesen Verkehrsflächen hin Bäume, Sträucher oder Hecken gepflanzt haben, verpflichtet, diese so weit zurückzuschneiden, dass diese nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Ist dies dennoch der Fall, sind die so genannte Lichtraumprofile, wie sie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind, strikt einzuhalten (Straße = 4,50 m Höhe, Geh- und Radwege = 2,50 m Höhe).

Denken Sie hierbei auch daran, dass Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen etc. die volle Breite des Gehweges benötigen. Auch benötigen die Entsorgungsunternehmen die volle Höhe des Lichtraumprofils. Anderenfalls werden zukünftig die Entsorgungsunternehmen die Abholung der Mülltonnen verweigern. Gleiches gilt auch für den Winterdienst.

Zudem sind im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen die erforderlichen Sichtdreiecke frei zu halten. Das heißt, dass eine Bepflanzung in diesen Bereichen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m erlaubt ist. Des Weiteren ist

immer wieder festzustellen, dass die Straßenlaternen durch den Bewuchs von angrenzenden privaten Grundstücken verdeckt sind und somit eine ordnungsgemäße Ausleuchtung des Straßenraumes nicht mehr gewährleistet ist. Auch werden hier immer wieder Schäden an den Beleuchtungsmitteln durch das Anschlagen von Ästen und Zweigen festgestellt.

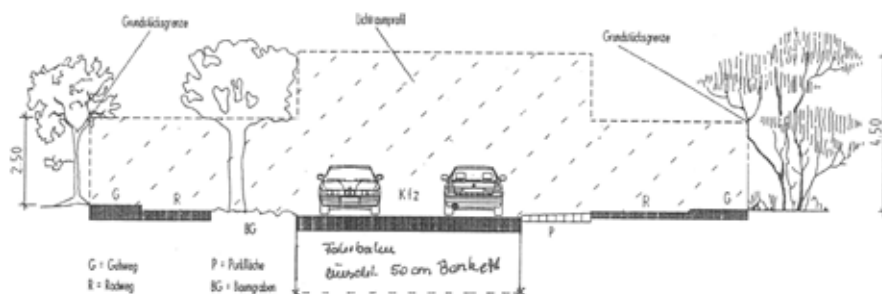
Weiterhin ist es unerlässlich, dass zugewachsene Verkehrszeichen durch den Eigentümer von Anpflanzungen frei geschnitten werden müssen.

Die Stadtverwaltung bittet deshalb alle Besitzer solcher Grundstücke auch zur Vermeidung haftungsrechtlicher Ansprüche, die Pflanzen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Wege, Plätze, Geh- und Radwege nach den oben genannten Vorgaben zurückzuschneiden. Sie ersparen hiermit der Stadtverwaltung und Ihnen als Grundstückseigentümer und Bewirtschafter unnötige Arbeit und Kosten, welche bei der Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften anfallen würde.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Stadtverwaltung Geringswalde
Ordnungsamt

Straßenprofil



Bücherei

Liebe Leser,

die Bücherei bleibt vom

16. November bis 4. Dezember 2015

wegen Parkettsanierung geschlossen.

SB Böhme

Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 20. 10. 2015

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle**
- Arbeitsbericht des Bürgermeisters**
- Bericht des Bauamtes**
- Einwohnerfragestunde**
- Erwerb des Grundstückes Arraser Straße 20, Geringswalde, Flurstück 542 c, Gemarkung Geringswalde
Beschlussvorlage 62/2015
Einstimmig beschlossen**
- Außerplanmäßige Ausgabe – Erwerb des Grundstückes Arraser Straße 20
Beschlussvorlage 63/2015
Einstimmig beschlossen**
- Anschaffung eines MTW für die Gemeindefeuerwehr Geringswalde
Beschlussvorlage 64/2015
Mehrheitlich beschlossen**
- Anschaffung Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände für die Gemeindefeuerwehr Geringswalde
Beschlussvorlage 65/2015
Einstimmig beschlossen**
- Auswertung Teich- und Anlagenfest 2015**
- Diskussionsvorlage Elternbeitragsatzung**
- Anfragen der Stadträte**

Thomas Arnold
Bürgermeister

Neues Bundesmeldegesetz gilt ab dem 1. November 2015

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wird es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geben. Wesentliche Neuregelungen sind u. a.:

- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Die Mitwirkungspflicht des Vermieters beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Der Vermieter hat dem Mieter beziehungsweise der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.
- Die Bestätigung hat den Namen und die Anschrift des Vermieters, den Ein- oder Auszug mit Datum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen der Mieter beziehungsweise der meldepflichtigen Personen zu enthalten.
- Der Mieter beziehungsweise die meldepflichtige Person ist verpflichtet, dem Vermieter die für die Bestätigung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Die Meldebehörden können separat vom Vermieter verlangen, dass dieser Auskunft über die Personen erteilt, die bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- Der Vermieter ist seinerseits berechtigt, durch Rückfrage bei der Meldebehörde zu überprüfen, ob sich der Mieter beziehungsweise die meldepflichtige Person ordnungsgemäß an- oder abgemeldet hat. Bei einem berechtigten Interesse hat der Vermieter zudem einen Anspruch gegenüber der Meldebehörde auf Auskunft, wer tatsächlich in seiner Wohnung gemeldet ist (§§ 44 f MeldFortG).
- Vermieter, die die Bestätigung des Ein- oder Auszugs nicht, nicht richtig oder nicht in der entsprechenden Frist ausstellen,

droht ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Verboten ist es, einem Dritten eine Wohnanschrift anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, ohne dass dieser dort tatsächlich einzieht oder einziehen will. In dem Fall droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro (§ 54 MeldFortG).

Für Fragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt im Rathaus Geringswalde, Zimmer 111, gern zur Verfügung oder Sie schreiben eine Email an einwohnermeldeamt@geringswalde.de.

Für Vermieter haben wir die entsprechenden Formulare auf der Homepage der Stadt www.geringswalde.de hinterlegt.

Änderungen bei der Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Auch bei der Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen gibt es Änderungen.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Das heißt, veröffentlicht werden dürfen: Geburtstage: 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., 102, usw.

Ehejubiläen: 50., 55., 60., 70., usw.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- und Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.

Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de

Stadtverwaltung Geringswalde
Einwohnermeldeamt

Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **3. November 2015** in der Zeit von 17.00–18.00 Uhr.
Fischer, Friedensrichterin

Gemeindefeuerwehr Geringswalde



Dienstplan November 2015

Ortsfeuerwehr Geringswalde

02.11.2015, 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehrausschuss

03.11.2015, 19:00 Uhr

Schulungsdienst

17.11.2015, 19:00 Uhr

Schulungsdienst

Jugendfeuerwehr Geringswalde

07.11.2015, 10:00 Uhr

Schulungsdienst

21.11.2015, 10:00 Uhr

Schulungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

10.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

24.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

13.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

27.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Löschgruppe Holzhausen

13.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

27.11.2015, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Kl. Ublemann, Gemeindegewehrleiter

Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächsten Veranstaltungen finden

am 2. 11. 2015, 19.00 Uhr

in Arras »Begegnungsstätte« und

am 4. 11. 2015, 19.00 Uhr

in Geringswalde »Karpfenschänke«

statt.

IMPRESSUM:

Redaktionsschluß für die Dezember-Ausgabe: **13. November 2015**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde

Telefon: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: sebheinicker@gmx.de

Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:

Der Bürgermeister

Geschehnisse im Rückblick

14. 9.–18. 10. 2015

Im Berichtszeitraum kamen insgesamt acht Straftaten zur Anzeige. Die Straftaten wurden verübt durch 6 Diebstähle u. a. aus einem leerstehenden Einfamilienhaus, Firmengebäude, zwei Gartenlauben und aus einem Vorgarten. Weiterhin wurden zwei Sachbeschädigungen verübt. An einem PKW wurde der hintere Stoßfänger beschädigt und in einem Vorgarten die Anpflanzungen zerstört.

8 Unfälle sind zu verzeichnen. Darunter zwei durch Wildwechsel zwei Auffahrunfälle und einer bei Unachtsamkeit im Begegnungsverkehr. Zwei Unfälle beim Ein- und Ausparken auf Parkplätzen und einer beim Wendevor-

gang. Erschreckend hoch liegt die Anzahl beim pflichtwidrigen Verlassen der Unfallstellen. Von 8 Unfällen entfernten sich 4 Unfallbeteiligte.

Unter sonstige Vorkommnisse gibt es diesmal zu berichten, dass ein Hund ohne Frauchen unterwegs war und ein anderer Hund den Besucher eines Privatgrundstückes in den Unterarm biss.

Auch entdeckte eine Spaziergängerin in einem Gebüsch eine Werkzeugkiste mit Schleifmaschine und zwei längere Stromkabel.

*Baumgarten
SB Sicherheit/Ordnung*



Der Tod unseres Kameraden und langjährigen Wehrleiters

Wolfgang Krüger

macht uns alle sehr betroffen! Wir alle verlieren in ihm nicht nur einen zuverlässigen und kompetenten Kameraden, sondern auch einen guten Freund. Sein Einsatz für das Gemeinwohl wird uns immer ein Vorbild sein. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere Anteilnahme und unser tiefes Mitgefühl gelten seiner Familie und seinen Angehörigen.

*Thomas Arnold
Bürgermeister der Stadt Geringswalde*

*Klaus Ublemann
Wehrleiter Altgeringswalde*

NACHRUF

Wir trauern um

Frau Gabriele Seidler

Sie war viele Jahre Kämmerin der Stadt Geringswalde. Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und den Angehörigen.

In tiefer Anteilnahme

Thomas Arnold
Bürgermeister der Stadt Geringswalde



Frau Anneliese Neubert · 90 Jahre
aus Geringswalde
Herrn Otto Müller · 90 Jahre
aus Neuwallwitz
Herrn Manfred Antrag · 85 Jahre
aus Geringswalde
Herrn Herbert Arnold · 85 Jahre
aus Geringswalde
Frau Ursula Reichert · 85 Jahre
aus Geringswalde
Frau Liane Fester · 80 Jahre
aus Geringswalde
Frau Anneliese Möller · 80 Jahre
aus Geringswalde
Frau Margit Möbius · 80 Jahre
aus Geringswalde
Frau Erna Arnold · 80 Jahre
aus Aitzendorf

Der Bürgerpolizist ...

... ist Ihr Ansprechpartner vor Ort

Die zuständige Bürgerpolizistin für Ihre Gemeinde ist
Polizeihauptmeisterin Birgit Hennig
Telefon: (03737) 789-281

Das zuständige Polizeirevier für Ihre Gemeinde befindet sich in Rochlitz.
Polizeirevier Rochlitz
Friedrich-August-Straße 2a
09306 Rochlitz

Das Polizeirevier Rochlitz ist ständig zu erreichen unter (03737) 789-0

Jeden **ersten Dienstag im Monat** findet von **13.00 bis 14.00 Uhr** eine **Bürger-sprechstunde** im Polizeirevier Rochlitz statt.

Die Zuständigkeit Ihrer Bürgerpolizistin erstreckt sich über die Gemeinden Erlau und Geringswalde. Zu den Aufgaben des Bürgerpolizisten gehört u. a.:

- Kontaktpflege sowie Zusammenarbeit mit Bürgern, Vereinen, Ämtern und Behörden, sonstigen Einrichtungen und Institutionen
- Präsenzstreifen vor Ort und Durchführung von Verkehrskontrollen
- Übermittlung von festgestellten Mängeln an die zuständigen Stellen u. Einrichtungen
- Aufnahme von Anzeigen und Durchführung von Ermittlungen
- Verhinderung u. Aufklärung von Straftaten
- Prävention und Beratungsgespräche

Unter nachfolgendem Link erreichen Sie die Onlinewache der Sächsischen Polizei:
<https://www.polizei.sachsen.de/onlinewache/onlinewache.aspx>



Blutspende trotz Grippeschutzimpfung ohne Sperrfrist möglich:

DRK bittet auch während der bevorstehenden Impfperiode um Blutspenden

Im Herbst und mit dem nahenden Winter beginnt in Deutschland wieder die Impfperiode gegen den Virus der »echten Grippe«, auch Influenza genannt. Da der Bedarf an Blutpräparaten auch in Grippezeiten weiterhin gedeckt werden muss, ist es wichtig, dass auch während einer Impfperiode weiterhin kontinuierlich Blut gespendet wird, um die Versorgung von Patienten in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen jederzeit zu gewährleisten. Die Frage danach, ob nach einer Grippeschutzimpfung sofort wieder Blut gespendet werden kann, lässt sich klar mit »ja« beantworten. Sofern die geimpfte Person ohne klinische Symptome ist und sich wohl fühlt,

kann sie nach der Impfung ohne Wartezeit sofort wieder Blut spenden, da bei einer Grippeschutzimpfung kein Lebendimpfstoff verwendet wird, sondern gereinigte Influenza-Virus-Antigene. Eine Grippeschutzimpfung stellt also keinen Hinderungsgrund für eine Blutspende dar.

Die Sicherheit von Spendern und Empfängern hat bei DRK-Blutspenden hohe Priorität. Prinzipiell gilt, dass der bei jeder Blutspende anwesende Arzt/Ärztin tagesaktuell vor Ort über die Spendetauglichkeit jedes Spendewilligen entscheidet. Bei Unsicherheiten im Vorfeld einer Blutspende empfiehlt es sich in jedem Fall, die Hotline des DRK-Blutspendedienstes unter der Nummer **0800 11 949 11** zu kontaktieren.

Ab sofort sind unsere beliebten Streifenkalender für das kommende Jahr wieder auf allen Blutspendeterminen erhältlich.

Neue Blutspender belohnt der DRK-Blutspendedienst zudem im November mit einer kleinen Aufmerksamkeit: Sie erhalten ein praktisches Fahrradset für ihre erste Blutspende.

*Wir wünschen Ihnen einen entspannten goldenen Herbst!
Ihr DRK-Blutspendedienst*

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

**am Freitag, den 13. 11. 2015
von 15.00–19.00 Uhr
im »Neuen Anker« Geringswalde,
Altgeringswalder Straße 4**

Abfallkalender für 2016

Die Abfallkalender für das Jahr 2016 werden vom 11.–17. November 2015 vom BLICK an alle Haushalte verteilt.

In jeden Briefkasten wird ein Exemplar eingesteckt. Auch Briefkästen mit dem Werbeverbotsschild werden beliefert.

Wer bis zum 23. November 2015 keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen unter der Hotline-Rufnummer **(0371) 278 51 56** nachbestellen.

Innerhalb von 7 Werktagen nach der Reklamation werden die Kalender nachverteilt bzw. zugesendet.

Am 24. und 31. Dezember 2015 sowie am 2. Januar 2016 ist die Hotline nicht erreichbar.

Außerdem liegen die Abfallkalender ab 7. Dezember 2015 in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Wertstoffhöfen aus.

Ab 1. Januar können die neuen Leerungstermine über den online-Abfallkalender auf **www.ekm-mittelsachsen.de** abgerufen werden. Dort steht ab sofort der komplette Kalender in pdf-Format zum Download im Bereich Service bereit.

Der Druck der 193.000 Abfallkalender dauerte über eine Woche. Es wurden 30 Tonnen Recyclingpapier bedruckt. Anstelle von 90 Tonnen Holz für Frischfaserpapier konnten 34 Tonnen Altpapier eingesetzt werden. Ein zusätzliches Plus: Das Recyclingpapier wurde in unserer Region, der Papierfabrik Kriebstein, produziert.

»Mit unserer Entscheidung für Recyclingpapier handeln wir verantwortungsbewusst. Wir schonen die Rohstoffe Wasser, Energie und Holz«, begründet Firmenchef Jens Irmer. Der ökologische Vorteil ist beeindruckend. Im Vergleich zur Produktion von Papier aus Holz werden 615.000 Liter Wasser, über 3.700 volle Badewannen, eingespart. Außerdem wurden 195.000 kWh Energie nicht verbraucht. Damit können beispielsweise 13.000 Hemden gebügelt werden. Es wurden 5.220 kg weniger CO₂ in die Atmosphäre entlassen. (Angaben berechnet mit dem Nachhaltigkeitsrechner auf www.papiernetz.de und www.verivox.de)

Herzlichen Glückwunsch zum Ehebübiläum im Oktober 2015

Die Eheleute

Günter & Eva-Maria Rehn

begingen Ihr

60jähriges Ehebübiläum

Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich und wünschen dem Jubelpaar Gesundheit und Freude sowie noch weitere glückliche Ehejahre.

